



### **Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage**

Böhlau Verlag · Wien · Köln · Weimar  
Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto  
facultas.wuv · Wien  
Wilhelm Fink · München  
A. Francke Verlag · Tübingen und Basel  
Haupt Verlag · Bern  
Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn  
Mohr Siebeck · Tübingen  
Nomos Verlagsgesellschaft · Baden-Baden  
Ernst Reinhardt Verlag · München · Basel  
Ferdinand Schöningh · Paderborn · München · Wien · Zürich  
Eugen Ulmer Verlag · Stuttgart  
UVK Verlagsgesellschaft · Konstanz, mit UVK/Lucius · München  
Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen · Bristol  
vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich

Rolf Gröschner · Antje Kapust · Oliver W. Lembcke (Hg.)

# Wörterbuch der Würde

Wilhelm Fink

Edition und Endredaktion:

Prof. Dr. Rolf Gröschner, Rechtswissenschaftler, Schwerpunkte in der Theorie der Republik und der Dialogik des Rechts, Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Antje Kapust, Philosophin, Schwerpunkte in der Ethik und Ästhetik, Professorin für Praktische Philosophie an der Ruhr-Universität Bochum sowie für Bildtheorie und Philosophie der Kunst an der Ruhrakademie

Dr. Oliver W. Lembcke, Politikwissenschaftler, Schwerpunkte in den Bereichen Politische Theorie und Vergleichende Regierungslehre, derzeit Vertretungsprofessor an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg (Universität der Bundeswehr)

Endredaktion: Anja Borkam, M.A.

Mit Unterstützung durch die NoMaNi-Stiftung Köln

Umschlagabbildung:

Mischa Kuball: Ausstellungsansicht „platon's mirror“, VG Bild-Kunst Bonn 2012  
© ZKM | Museum für Neue Kunst und ONUK, Karlsruhe

Online-Angebote oder elektronische Ausgaben sind erhältlich unter [www.utb-shop.de](http://www.utb-shop.de)

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2013 Wilhelm Fink, München  
(Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)

Internet: [www.fink.de](http://www.fink.de)

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany.  
Herstellung: Ferdinand Schöningh, Paderborn  
Einbandgestaltung: Atelier Reichert, Stuttgart

UTB-Band-Nr.: 8517  
ISBN 978-3-8252-8517-8

## INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT DER HERAUSGEBER .....	11
<b>A IDEENGESCHICHTE .....</b>	<b>13</b>
<i>Antike Philosophie</i> .....	15
Platon .....	15
Aristoteles .....	16
Stoa .....	16
Cicero .....	17
<i>Mittelalterliche Theologie</i> .....	19
Origenes .....	19
Gregor von Nyssa .....	19
Augustinus .....	21
Anselm von Canterbury .....	21
Bernhard von Clairvaux .....	22
Albertus Magnus .....	23
Johannes Bonaventura .....	24
Thomas von Aquin .....	24
Johannes Duns Scotus .....	25
Francisco de Vitoria .....	26
<i>Renaissance und Reformation</i> .....	28
Coluccio Salutati .....	28
Giannozzo Manetti .....	28
Lorenzo Valla .....	29
Marsilio Ficino .....	30
Giovanni Pico della Mirandola .....	31
Martin Luther .....	32
Johannes Calvin .....	32
<i>Neuzeitliches Naturrecht</i> .....	34
Hugo Grotius .....	34
Thomas Hobbes .....	34
Blaise Pascal .....	35
Samuel Pufendorf .....	36
John Locke .....	37
Christian Thomasius .....	37
Christian Wolff .....	38
Jean-Jacques Rousseau .....	39
<i>Deutscher Idealismus</i> .....	40
Immanuel Kant .....	40
Friedrich Schiller .....	40
Johann Gottlieb Fichte .....	41
Friedrich Schleiermacher .....	42
Georg Wilhelm Friedrich Hegel .....	43
Friedrich Wilhelm Joseph Schelling .....	44

<i>Materialismus, Existentialismus</i> .....	45
Arthur Schopenhauer .....	45
Ludwig Feuerbach .....	45
Karl Marx .....	46
Hermann Cohen .....	47
Émile Durkheim .....	48
Max Scheler .....	48
Karl Jaspers .....	49
Ernst Bloch .....	50
Gabriel Marcel .....	51
Helmuth Plessner .....	52
Simone de Beauvoir .....	52
<b>B MODERNE THEORIEN</b> .....	55
Body Politics: Debra Bergoffen .....	57
Dialogisches Prinzip: Philosophie .....	59
Dialogisches Prinzip: Rechtsphilosophie .....	62
Diesseitigkeitstheorie: Gesa Lindemann .....	64
Diskursethik: Jürgen Habermas .....	66
Diskurstheorie: Axel Honneth/Rainer Forst .....	70
Empowerment-Theorie: Martha Nussbaum .....	72
Gesellschaftlicher Humanismus: Avishai Margalit .....	74
Handlungsreflexion: Alan Gewirth .....	76
Hermeneutische Phänomenologie: Paul Ricœur .....	79
Identitätstheorie: Paul Tiedemann .....	81
Kommunitaristische Anerkennungstheorie: Charles Taylor .....	83
Liberaler Kontrakttheorie: John Rawls .....	85
Liberalistischer Egalitarismus: Ronald Dworkin .....	87
Naturrechtstheorien .....	89
Neoaristotelische Befähigungstheorie: Amartya Sen .....	92
Neopragmatismus: Richard Rorty .....	94
Phänomenologie der Alterität: Emmanuel Lévinas .....	96
Postfeminismus: Judith Butler .....	98
Postkoloniale Theorien .....	101
Recht-auf-Rechte-Theorie: Hannah Arendt .....	103
Repräsentationstheorie: Kurt Seelmann .....	105
Responsivität: Bernhard Waldenfels .....	107
Shoah Erinnerungskultur .....	109
Systemtheorie: Niklas Luhmann .....	112
Utilitarismus .....	114
Zeugnistheorie Muselmann: Giorgio Agamben .....	116
Zivilgesellschaftstheorie: Michael Walzer .....	119
Zweite-Person-Autorität: Stephen Darwall .....	121
<b>C LEITBEGRIFFE</b> .....	125
Achtung .....	127
Anerkennung .....	128

Autonomie .....	130
Autonomie (Kant) .....	131
Bedürfnis .....	133
Begründung/Rechtfertigung .....	135
Beschämung .....	136
Chancengleichheit .....	137
Demütigung .....	139
Diskriminierung .....	140
Dritter .....	142
Ehrfurcht .....	143
Eigentum .....	145
Erniedrigung .....	146
Existenz .....	148
Freiheit .....	149
Fremder/Fremdheit .....	151
Gerechtigkeit .....	152
Gewalt .....	153
Gewissen .....	155
Gleichheit .....	157
Gottebenbildlichkeit .....	158
Güterabwägung .....	159
Instrumentalisierungsverbot .....	161
Körper/Leib .....	163
Kreatur .....	164
Leben .....	166
Leibliches Selbst .....	167
Mensch .....	170
Menschenbild .....	172
Menschheit .....	173
Menschlichkeit .....	175
Moralischer Status .....	176
Norm/Prinzip/Regel .....	177
Normenkonflikt .....	178
Paternalismus .....	180
Person .....	181
Pietät .....	183
Preis .....	184
Rasse .....	186
Säkularisierung .....	187
Sanctity of Life .....	189
Selbstachtung .....	190
Sittlichkeit .....	192
Strafe .....	193
Toleranz .....	195
Totalität/Totalisierung .....	196
Unantastbarkeit .....	198
Universalität/Universalisierung .....	199
Unmenschliche Behandlung .....	200
Unverfügbarkeit .....	202
Unversehrtheit .....	204
Verantwortung .....	205

Vergebung/Verzeihung .....	207
Verletzlichkeit .....	208
Verwundbarkeit .....	210
Wert .....	211
Zweck .....	213
<b>D PROBLEMFELDER .....</b>	<b>215</b>
<i>Bio-/Lebenswissenschaften .....</i>	<i>217</i>
Forschungsfreiheit .....	217
Klonen, juristisch .....	218
Klonen, philosophisch .....	220
Lebensschutz .....	222
Menschenversuch .....	223
PID/Präimplantationsdiagnostik .....	224
Prädiktive Genetik .....	226
Stammzellforschung .....	227
<i>Feminismus/Gender .....</i>	<i>230</i>
Gleichberechtigung .....	230
Pornographie .....	231
Vergewaltigung .....	233
Zwangsverheiratung .....	234
<i>Interkulturalität .....</i>	<i>236</i>
Buddhismus .....	236
Konfuzianismus .....	237
Islam .....	238
Judentum .....	240
Entwicklungszusammenarbeit .....	243
Globlethik .....	244
Interkulturalität .....	247
Interreligiöser Dialog .....	248
Kulturelle Identität .....	250
Religionsfreiheit .....	251
<i>Medizin .....</i>	<i>253</i>
Arzt-Patienten-Verhältnis .....	253
Behindertenrecht .....	254
Enhancement .....	255
Gesundheitsrationierung .....	257
Hirntod .....	258
Organtransplantation .....	260
Palliativmedizin .....	261
Patientenautonomie .....	263
Patientenverfügung .....	264
Pflege .....	266
Schwangerschaftsabbruch .....	267
Sterben .....	268
Sterbeprozess .....	270
Trauma .....	271
Wachkoma .....	273

<i>Medien .....</i>	<i>275</i>
Bildethik .....	275
Internetethik .....	276
Medienfreiheit .....	278
Medienrecht .....	279
Meinungsfreiheit .....	281
Persönlichkeitsschutz .....	282
Pressefreiheit .....	284
Zensur(-freiheit) .....	285
<i>Neurowissenschaften .....</i>	<i>287</i>
Neuroautonomie .....	287
Neurobiologie .....	288
Neuroethik .....	290
Neuroimaging .....	291
Neuromarketing .....	292
Neuromonitoring .....	294
Neurophysiologie .....	295
Neuropsychologie .....	297
Neurorecht .....	298
Neurorobotik .....	299
Neurosubjektivität .....	301
Neurotechnik .....	303
<i>Politik .....</i>	<i>305</i>
Asyl .....	305
Bildungschancen .....	306
Demokratie .....	308
Frieden .....	310
Generationengerechtigkeit .....	311
Humanitäre Intervention .....	313
Internationale Politik .....	314
Menschenrechtsverletzungen .....	316
Migration .....	318
Minderheitenschutz .....	320
Verfolgung .....	321
Wasser .....	323
Welthunger .....	324
<i>Recht .....</i>	<i>327</i>
Abwägbarkeit .....	327
Achtung und Schutz .....	329
Entwurfsvermögen .....	330
Folterverbot .....	331
Grund- und Menschenrechte .....	333
Objektformel .....	334
Recht auf Rechte .....	336
Rechtsdokumente .....	338
Rechtsperson .....	339
Rechtsprechung: Deutschland .....	341
Rechtsprechung: Europäische und Internationale Gerichtsbarkeit .....	342
Verfassungsprinzip .....	344

<i>Soziales/Gesellschaft</i> .....	346
Armut .....	346
Erziehung .....	347
Genitalmutilation/Beschneidung/Zirkumzision .....	349
Geriatric .....	351
Kindesausbeutung .....	352
Kindeswohl .....	354
Solidarität .....	355
Sportphilosophie .....	356
<i>Technik</i> .....	359
Biometrie .....	359
Mensch-Maschine-Interaktion .....	360
Risiko .....	362
Technik/Fukushima .....	363
Technikbewertung .....	365
Umwelt/Gesundheit .....	367
<i>Tier</i> .....	369
Hybride/Chimären .....	369
Massentierhaltung .....	370
Tierversuche .....	372
<i>Umwelt</i> .....	374
Biodiversität .....	374
Gentechnologie .....	375
Klimawandel .....	376
Nachhaltigkeit .....	377
Pflanzen .....	380
Ressourcenverteilung .....	381
<i>Wirtschaft</i> .....	383
Arbeit .....	383
Finanzmarkt .....	384
Markt und Moral .....	386
Unternehmensethik .....	387
Wettbewerb .....	389

Wirtschaftssystem ersetzen und neue soziale Beziehungen zwischen gleichberechtigten Subjekten mit sich bringen.

M. LIEBEL: KINDHEIT UND ARBEIT, 2001 – M. LIEBEL U. A. (HG.): KINDER, ARBEIT, MENSCHENWÜRDE, 2008 – PRO-NATS/CIR: „WIR SIND NICHT DAS PROBLEM, SONDERN TEIL DER LÖSUNG“, 2008.

Manfred Liebel

## KINDESWOHL

Das Kindeswohl betrifft Fürsorge, Schutz und Partizipationsmöglichkeiten der Kinder, auch den Kinderwillen und Kinderrechte. Am 20. November 1989 wurde die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Sie unterstreicht, dass bei allen Handlungen und Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, „das Wohl des Kindes [the best interest of the child] ein Gesichtspunkt [ist], der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Art. 3 I). Die grundsätzlichen Standards sind 1. Schutz, Fürsorge, Sicherheit und Gesundheit, die die Eltern im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten für das Wohlergehen des Kindes zu gewährleisten haben; 2. die Berücksichtigung des Kindeswillens (Partizipationsrechte) und 3. die Verwirklichung von Kinderrechten. Der Rechtsbegriff Kindeswohl gehört im deutschen Grundgesetz in das Kindschafts- und Familienrecht (Art. 6 II GG). Ihm dient als Maßstab der Gegenbegriff der Kindeswohlgefährdung, der im Einzelfall der juristischen wie auch außerjuristischen (u. a. medizinischen, sozialwissenschaftlichen) Auslegung bedarf. Den Eltern obliegt die Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen (Art. 6 II GG); das Kind ist Träger subjektiver Rechte, nämlich ein „Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG“ (BVerfGE 24, 119, 143) zu sein. Rechte und Pflichten der Eltern sind an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden. Bei Missachtung der Würde muss notfalls der Staat intervenieren. Dient im juristischen Bereich die Kindes-

wohlgefährdung als Maßstab für die Entscheidung, in Erziehungsrechte und Fürsorgepflichten der Sorgeberechtigten einzugreifen, werden von ethischer und psychologischer Seite Kriterien zur Auslegung des Kindeswohlbegriffs bereitgestellt.

Der *best-interest*-Standard ist Leitprinzip in vielen Kontexten. Üblicherweise gelten Eltern nichtentscheidungsfähiger Minderjähriger als die gesetzlichen Vertreter, um im Interesse der Kinder ihre „informierte Zustimmung“ zu geben oder stellvertretend zu entscheiden. Die Bezeichnungen Kindeswohl und *best interest* sind von unterschiedlichen Rechtstraditionen geprägt: Während der erstgenannte Begriff ein Erbe des Römischen Rechts ist, gründet der zweitgenannte in der angloamerikanischen Tradition des Liberalismus. Der Ausdruck des *best interest* rückt die Rechte des Kindes, die implizit und explizit geäußerten Interessen, also den Kinderwillen, und die objektiven oder langfristigen Kindesinteressen in den Mittelpunkt. Der Vorteil des vom Interessenkonzept abweichenden deutschen Terminus des „Kindeswohls“ ist, dass in ihm subjektive Aspekte wie Wohlfühlen und objektive Aspekte wie Tatsachen guten Befindens, Autonomie- und Partizipationsforderungen, Paternalismus- und Fürsorgeaspekte zusammenfließen. Das Kindeswohl bezieht sich sowohl auf die Kindheit und Jugend als auch auf die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, persönlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen, die ein erfülltes und „gelungenes Leben“ ausmachen. Die ethischen und entwicklungspsychologischen Kindeswohlbestimmungen sind in den 1970er und 80er Jahren besonders in den Bereichen Schutz und Entwicklung des Kindes im Zusammenhang von Scheidung und Trennung der Eltern, Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch der sorgeverantwortlichen Personen entwickelt worden (Goldstein u. a. 1974, 1982, 1988). Gegenwärtig diskutiert werden Bedürfnisse von Kindern wie Nahrung, Schutz und Pflege, auch intellektuelle Anregung, positive Gefühlskontexte, Anerkennung oder Teilhabe in der Familie, die Konsequenzen für das spätere Leben und die Gesellschaft haben (Brazelton/Greenspan 2002). Neben der Orientie-

rung an den Grundrechten und Grundbedürfnissen, dem Gebot der Abwägung und Angemessenheit der Entscheidungen und Handlungen wird ebenfalls eine Kontextsensibilität und Überprüfungsbereitschaft der jeweiligen Entscheidungskriterien und Normen eingefordert.

Da fast alle gesellschaftlichen Entscheidungen und Handlungen die Interessen der nachwachsenden Generation berühren, liegt die Brisanz der Rechtslage darin, dass alle sozialen Fürsorgeeinrichtungen, Gerichte, Verwaltungsbehörden, Gesetzgebungsorgane, Ethikkommissionen und weitere Verantwortungsebenen die Vorrangstellung der Interessen und des Wohlergehens von Kindern anzuerkennen haben. Diskussionen um das Kindeswohl rücken verstärkt in den medizinischen Bereich, in dem Entscheidungen anfallen, die durch Reproduktionsmedizin, Gen- oder Neurotechnologien Interessen und Normen oft in Konflikt geraten lassen, z. B. in der Diagnostik (etwa Neugeborenen-Screening), der fremdnützigen Forschung oder Transplantationspraktiken mit nichteinwilligungsfähigen Personen. Problematisch ist der mögliche Konflikt um die individuellen Schutzrechte der körperlichen Unversehrtheit und die Sorge um eine Instrumentalisierung des nichteinwilligungsfähigen Kindes, also die Verletzung seiner Integrität und der mögliche allgemeine oder konkrete Nutzen für therapeutische Maßnahmen (Council of Europe, Art. 17; Ross 2008).

J. BOOS U. A.: FORSCHUNG MIT MINDERJÄHRIGEN, 2010 – T. B. BRAZELTON/S. I. GREENSPAN: DIE SIEBEN GRUNDBEDÜRFNISSE VON KINDERN, 2002 – COUNCIL OF EUROPE: CONVENTION ON HUMAN RIGHTS AND BIOMEDICINE, EUROPEAN TREATY SERIES 164, 1997 – J. GOLDSTEIN U. A.: JENSEITS DES KINDESWOHL, 1974 – DIES.: DIESSEITS DES KINDESWOHL, 1982 – DIES.: DAS WOHL DES KINDES, 1988 – A. INVERNIZZI/J. WILLIAMS (HG.): THE HUMAN RIGHTS OF CHILDREN, 2011 – L. F. ROSS: CHILDREN IN MEDICAL RESEARCH, 2008 – C. WIESEMANN U. A. (HG.): DAS KIND ALS PATIENT, 2003 – M. ZITELMANN: KINDESWOHL UND KINDESWILLE, 2001.

Christina Schües

## SOLIDARITÄT

Solidarität bedeutet Zusammengehörigkeit und Verbundenheit. Verschärfte soziale Gegensätze gefährden diesen Wert. Solidarität basiert auf der Menschenwürde. Sie respektiert die Integrität anderer. Solidarisch (frz. *solidaire*, lat. *solidus*) bedeutet „echt“, „ganz“, *solidus* steht für „fest“ und „zuverlässig“. *Solidus* ist ebenfalls mit *salvus* verwandt und meint „heil“ und „gesund“. Solidarität hat republikanische (Patriotismus) und sozialphilosophische Wurzeln (z. B. Gegenmacht, Zusammenhalt und soziale Einrichtungen in der Arbeiterbewegung). Die Solidarität der christlichen Soziallehre argumentiert mit der Gleichheit vor Gott und betont die Pflicht der Gemeinschaft, ihren Gliedern zu helfen. Das erfordert keine abwartende Haltung. Hilfe ist auch eine Vorleistung, die den Menschen zur Selbsthilfe befähigt. Ohne Gemeinschaft kann kein Individuum leben. Bedingungen für Solidarität können soziale Ähnlichkeiten, gemeinsame Wertorientierungen, extreme Bedrohungen oder die Einsicht sein, dass eine Gesellschaft auseinanderfällt, wenn sich ihre Mitglieder vorwiegend am Eigennutz orientieren. Solidarität kann auch den Einsatz für ein Gemeinwesen bedeuten, das niemanden ausgrenzt. Eine solidarische Gesellschaft gewährt allen Mitgliedern einen Platz. Sie nimmt die Anliegen von Benachteiligten auf, lässt sich aber nicht auf das Helfen reduzieren. In vorindustriellen Gesellschaften lebten Menschen ihre Solidarität über ihre direkte, stark voneinander abhängige Verbundenheit. Der Übergang zur institutionell vermittelten Solidarität moderner Gesellschaften anonymisierte das soziale Gefüge. In den gegenwärtigen hochdifferenzierten und komplexen Gesellschaften dominiert eine Solidarität, die sich über Vereinbarungen realisiert und die Subsidiarität impliziert.

Die subsidiäre Solidarität betont die Perspektive von unten. Sie beruht auf demokratischen Handlungsprinzipien. Diese dokumentieren sich in neuen sozialen Bewegungen und solidarischen Ökonomien. Wichtige Kennzeichen sind der Schutz von Benachteiligten und die gegenseitige Hilfe. So ist sie ein wichtiges

Mittel zur Bekämpfung gesellschaftlicher Ausgrenzung, ein Vektor der sozialen Kohäsion und zentraler Ort der Sozialisation. Kleine Schritte kommen zum Tragen, wenn eine soziale Infrastruktur vorhanden ist. Zur subsidiären Solidarität gehören Selbstbestimmung, nichtentfremdete Arbeit und soziales Engagement. Sie setzt bei Einzelnen an, die sich sozial verknüpfen, und wird unterstützt durch gesellschaftliche Strukturen, die soziale Verbindlichkeiten ermöglichen, dies auch im Sinne einer solidarischen Subsidiarität, die in der Tradition sozialer Utopien eine solidarische Selbsthilfe und Selbstorganisation proklamiert. Sie erfordert eine soziale Infrastruktur, die eigene Anstrengungen motiviert und eine gesicherte Existenz garantiert. Die solidarische Subsidiarität bedeutet Engagement und *commitment*. Ihr sozialpolitisches Verständnis postuliert eine sozial orientierte Autonomie.

Das Individuum scheint eine unabhängige Einheit zu sein, die über einen freien Willen verfügt und sich selbst Maßstäbe setzt. Doch erst in der Gesellschaft wird es zum Individuum als soziales Wesen. Individualistische Selbstverantwortung fordert eine strikte Selbstsorge. Dieses Leitbild ist einseitig, denn Menschen sind auf solidarische Bande angewiesen. Einerseits verschärfen sich soziale Ungleichheiten. Andererseits artikuliert sich der Wunsch nach einer neuen Solidarität, die möglichst viel Freiheit und Sicherheit vereint und einen verlässlichen Rahmen für gelebte Toleranz und soziale Verantwortung bietet. Mit der Verbesserung der materiell-ökonomischen Lage nach 1945 reduzierten sich soziale Gegensätze. Die Soziale Marktwirtschaft stand für den Kompromiss zwischen Arbeit und Kapital. Der seit 1989 dominierende Marktliberalismus angelsächsischer Prägung favorisiert hingegen einseitig das Kapital, das sich in beschleunigendem Tempo vermehrt, und fördert damit die gewaltige Konzentration von Einkommen und Vermögen. In der Schweiz verfügen z. B. weniger als ein Prozent der privaten Steuerpflichtigen über mehr Nettovermögen als die übrigen 99 Prozent. Die zunehmende soziale Kluft gefährdet den sozialen Zusammenhalt. Zudem unterläuft die forcierte Konkurrenz die

Solidarität, und das Aufweichen des politischen Korrektivs verschärft autoritäre Haltungen.

Die postulierte Individualität löst indes frühere (Zwangs-)Geborgenheiten auf. Damit erhöht sich die Bereitschaft, freiwillig Verbindlichkeiten in soziale Beziehungen einzugehen. Diese neuartige Solidarität entsteht aus dem Geist der Menschenwürde. Anerkannt wird die Pluralität der Kulturen, angestrebt wird keine deckungsgleiche, kollektive Identität. Vielmehr besteht ein Bewusstsein dafür, dass gesellschaftliche Bedingungen, Erinnerungen und Erfahrungen für die Herausbildung kollektiver Identitäten zentral sind. Authentizität zeichnet sich durch die Fähigkeit aus, Ambivalenzen zuzulassen, ohne in eine neue Beliebigkeit abzugleiten. So werden Verbindlichkeiten auf der Grundlage von Menschenwürde gemeinsam und demokratisch ausgehandelt.

U. MÄDER: FÜR EINE SOLIDARISCHE GESELLSCHAFT, 1999 – U. MÄDER U. A.: WIE REICHE DENKEN UND LENKEN, 2010 – S. PAUGAM (HG.): REPENSER LA SOLIDARITÉ, 2007.

Ueli Mäder

## SPORTPHILOSOPHIE

Der moderne olympische Sport war seit jeher den Menschenrechten verpflichtet. Zur Freiheit der Menschenrechte gehört auch die sportive leibhaftige Freiheit im eigenen Körperumgang. Ideale von Fairness und Chancengleichheit im Sport entsprechen dem Geist von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit (Schürmann 2006). Mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 stellte sich auch für den olympischen Sport die Frage, inwiefern er zur Durchsetzung der Menschenrechte und zur Wahrung der Würde des Menschen beitragen kann. Sport wurde insbesondere im Kalten Krieg Mittel der politischen Anerkennung und Emanzipation, der zur Gleichbehandlung aller Sportler unabhängig von ihrer politischen, religiösen, sozialen und geschlechtlichen Herkunft beitragen sollte, oftmals aber instrumentalisiert wurde.

Nach 1989 verschärfte sich durch den biotechnologischen Fortschritt und den neuen High-Tech-Doping-Formen das Problem des Schutzes der Würde von Athleten; es stellte sich die Frage, ob ihnen bestimmte Instrumentalisierungen des Körpers per Sportrecht untersagt werden sollten. Umstritten ist, ob der Athlet ein unbedingtes Recht auf die freie Verfügbarkeit über seinen Körper hat oder ob diese Verfügbarkeit zum Schutze seiner eigenen Würde eingeschränkt werden darf und ob diese Wahrung der Menschenwürde im Sport durch ein Dopingverbot weltweit gelten soll.

Gunter Gebauer (2002) verdichtete diese Thematik im Begriff des *common body*. Der Begriff zielt auf die Frage, ob die Wahrung der Würde des Menschen die Bewahrung der Würde des Körpers impliziert und ob es analog zu den Menschenrechten auch universell geltende Rechte des Körpers gibt. Doch ist Würde als angeborenes Wesensmerkmal des Menschen oder als Gestaltungsauftrag aufzufassen? Ist sie ein fundamentales, vorstaatliches und metajuristisches Recht, durch das dem eigenen Körper apriorisch ein Achtungsgebot zugeschrieben wird und das nicht verhandelbar ist? Ist sie naturalistisch-dogmatisch oder kulturalistisch-diskursiv bestimmt? Ist der Respekt vor der Würde des Körpers das unhintergehbare Fundament sportiven Verhaltens, das zugleich Bedingung der Möglichkeit zur Wahrung der Personenwürde ist? Gibt es eine kulturelle und doch alle besonderen Kulturen übersteigende allgemeine, vernünftige, unserer Natur gemäße, globale und normale „Körpurnatur“ als *common body*, durch die ein anthropologisches Minimum normalen Körperumgangs bestimmbar wäre (Pawlenka 2010)?

Dieses Maß könnte als Wahrung der Würde im Sinne des „Eigenrechtes“ bzw. des Selbstzweckcharakters des Körpers aufgefasst werden und einen Kernbestand der in der Idee des *common body* enthaltenen Kriterien zur Vermeidung selbstzerstörerischer Körperinstrumentalisierungen umschreiben. Per Negation werden Grenzen der instrumentellen Eingriffe in unsere Physis angeben. Die Idee transkultureller Mindeststandards im jeweiligen Körperumgang expliziert

die sich im Körperkulturvergleich manifestierende Annahme, dass Gesellschaften und Gemeinschaften immer schon Rechte und Pflichten des normalen Körperumgangs bestimmen. Sie zeigt auch an, dass wir beim Verstehen der Logik des humanen Körperumgangs fremder Kulturen immer schon gemeinsame Begriffsrahmen und Normen unterstellen müssen.

Die Möglichkeit einer Vernunft- und Sprachgemeinschaft beruht auf „basalen Gemeinsamkeiten des körperlichen Verhaltens und seiner physiologischen Basis (Stimme, Gehör, Gestik)“ (Siep 2005, 168), so dass es keine Wahrung der Menschenwürde ohne die Wahrung der Würde des Körpers gibt. Soll eine solche Grenzbestimmung der Körperinstrumentalisierung nicht ahistorisch und imperial gesetzt werden, muss der Körper und der Umgang mit ihm als eine kulturelle, permanent neu zu interpretierende Entität verstanden werden und nicht mehr als eine statische, göttliche oder natürliche Entität. Folglich ist kein Rekurs auf ein vorgegebenes An-sich-Sein, eine normgebende göttliche oder „natürliche Natur“ möglich, sondern eine kulturalistische Orientierung unseres Interesses an einem nachhaltigen, wiederholbaren Umgang mit unserer leiblichen Natur. In diesem Sinne wäre der *common body* als kulturell bejahenswerter Körperumgang zu verstehen, zu dessen technologischem Umgang alle „ja“ sagen könnten und müssten, soll ein menschliches Maß in unseren Körperverhältnissen erhalten bleiben.

Die Idee einer nachhaltigen Körpertechnologisierung im Spannungsfeld von Würdekörper und Selbstverfügungskörper visiert ein Maß an, durch das die Autonomie des Individuums in der modernen Bioherrschaft gewahrt werden kann. Die Idee nachhaltiger, vernünftiger Körperinstrumentalisierung fungiert als Maß aufgeklärter moderner Körper-selbstverhältnisse der Individuen und einer emanzipativen vernünftigen Körperkultur unter den Bedingungen der bioindustriellen Gesellschaft. Analog zu den Menschenrechten und den Rechten der Natur versucht sie, eine universale, säkulare Idee für einen würdigen, aufgeklärten, vernünftigen Umgang mit dem menschlichen Körper zu formulieren.